

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 255/13 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Z i m m e r ,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

- gegen a) den mit Wirkung ab 1. Januar 2013 am Amtsgericht Gera gültigen Geschäftsverteilungsplan für Rechtspflegerdienstgeschäfte vom 20. Dezember 2012, soweit in diesem von der Direktorin des Amtsgerichts Gera der Rechtspflegerin Wetzel ohne Ermächtigung durch den Gesetzgeber eine eigene Zuständigkeit für das unter Richtervorbehalt stehende und am Amtsgericht Gera anhängige Insolvenzverfahren 8 IN 168/99 übertragen wurde, obwohl diese Kenntnis davon hat, dass für das selbe Verfahren gemäß richterlichem Geschäftsverteilungsplan vom 3. Dezember 2012 das Verfahren bereits in die uneingeschränkte Zuständigkeit des Richters Meier übertragen wurde,
- b) den mit Wirkung ab 1. Januar 2013 am Amtsgericht Gera gültigen Geschäftsverteilungsplan für Rechtspflegerdienstgeschäfte vom 20. Dezember 2012, soweit in diesem von der Direktorin des Amtsgerichts Gera der Rechtspflegerin Wetzel eine eigene Zuständigkeit für das am Amtsgericht Gera anhängige Insolvenzverfahren 8 IN 168/99 übertragen wurde, obwohl diese Kenntnis davon hat, dass gemäß Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2000 - 1 BvR 321/96 - keine unter Richtervorbehalt stehenden Rechtsgeschäfte in die Zuständigkeit von Rechtspflegern übertragen werden dürfen

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Richter Gerhardt,
die Richterin Hermanns
und den Richter Müller

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 25. Februar 2013 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen
Anordnung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gerhardt

Hermanns

Müller



Ausgefertigt

Ankelmann

Amtsinspektor

als Urkundebeamter des Geschäftsstellen
des Bundesverfassungsgerichts